[](http://intra.bezreg-arnsberg.nrw.de/grafikpool/wappen/wappen_black.jpg)

**Bezirksregierung Arnsberg**

Az.: 900-0132267-0003/ADG-0002 Arnsberg, den 28.11.2023

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

**Antrag des Hochsauerlandkreises auf Erteilung einer Plangenehmigung nach   
§ 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie in Arnsberg-Müschede**

Der Hochsauerlandkreis - Organisationseinheit Abfallentsorgungsbetrieb - Frieling­hausen 2, 59872 Meschede hat mit Datum vom 25.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35, Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten Deponie Arnsberg-Müschede bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

• Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf dem Plateau und in der oberen Böschung zwischen den Bermenwegen 5 und 6 der oberflächenabgedichteten und rekultivierten ehemaligen Hausmülldeponie Arnsberg-Müschede mit ca. 8.650 Modulen und einer Leistung von ca. 3.800 kWp.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen -Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhaben.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG ist das geplante Vorhaben nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten. Es erfolgt keine Ausweitung der Fläche.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG), ist selbst kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs   
(§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Mühlig